

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nrn. 3920, 4520

Entscheid vom 16. September 2021

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Simone Deparis
Jonas Philippe
Dieter Ramseier
Yolanda Schärli
Thomas Vogel

Gerichtsschreiberin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch B._____
vertreten durch Rechtsanwälte C._____,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Anpassung der Studien- und Prüfungssituation aufgrund
einer Behinderung im Master-Studiengang Umweltnatur-
wissenschaften**

(Verfügungen der ETH Zürich vom 22. Oktober 2020 sowie vom
19. November 2020)

Sachverhalt:

- A. A._____ studiert an der ETH Zürich Umweltnaturwissenschaften im Master-Studiengang. Seit einem (...)unfall im Jahr (...) leidet er an den Folgen eines (...)traumas. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2020 sowie Verfügung vom 19. November 2020 beurteilte die ETH Zürich das Gesuch von A._____ vom 21. September 2020 um Anpassung der Studien- und Prüfungssituation.
- B. Sowohl gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2020 als auch gegen die Verfügung vom 19. November 2020 erhob A._____ (Beschwerdeführer) mit Eingaben vom 24. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 3920) sowie vom 10. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 4520) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Während der Beschwerde in seiner Eingabe vom 24. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 3920) keine konkreten Rechtsbegehren stellte, beantragte er in seiner Eingabe vom 10. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 4520) Folgendes:
- "1) Die ETH sei zu verurteilen, mir während eines einzelnen Blockkurses während der Semesterferien eine geeignete Unterkunft frei von Dauergeräuschen zu organisieren.
 - 2) Die ETH sei dazu zu verurteilen die Unterlagen für die Vorlesungen, Praktika, Seminare vier Wochen im voraus bereitzustellen
 - 3) Die ETH sei zu verurteilen, mir während des Semesters gratis die Fernleihe aus der Bibliothek zu ermöglichen
 - 4) Die ETH sei zu verurteilen, mir beim CHN eine Parkkarte zur Verfügung zu stellen für die Zeit während der Blockkurse.
 - 5) Die vorliegende Beschwerde sei mit dem Verfahren ETH-BK 3920 zusammenzulegen"
- C. Mit prozessleitenden Verfügungen vom 28. Oktober 2020 (Verfahren Nr. 3920) und vom 11. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 4520) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerden und forderte die Beschwerdegegnerin auf, zur jeweiligen Beschwerde Stellung zu nehmen.

- D. Am 26. November 2020 reichte die Beschwerdegegnerin innert Frist ihre Beschwerdeantwort im Verfahren Nr. 3920 ein. Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde sowie den Beizug der Akten des Verfahrens Nr. 3720. Die ETH-BK übermittelte dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort am 27. November 2020 unter Fristansetzung zu einer allfälligen Replik.
- E. Fristgerecht stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Dezember 2020 (Verfahren Nr. 3920) folgende Rechtsbegehren:
- "1) Ich ersuche um Zusammenlegung mit dem Verfahren gegen die Verfügung vom 19. November 2020 und Neuansetzung der Frist für die Replik, sobald das Rektorat auf die Beschwerde zur Verfügung vom 19. November geantwortet hat.
- 2) Allenfalls ersuche ich um die Verlängerung der Frist für die Replik im Verfahren ETH-BK 3920 um vorerst 20 Tage."
- F. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2020 teilte die C._____ mit, dass sie die Interessen der Beschwerdegegnerin übernehme und schloss sich dem Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrensvereinigung an.
- G. Die ETH-BK vereinigte mit prozessleitender Verfügung vom 18. Dezember 2020 die Verfahren Nr. 3920 und Nr. 4520 und setzte die zur Einreichung der Replik angesetzte Frist aus.
- H. Mit Eingabe vom 29. Januar 2021 reichten die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin innert der in der prozessleitenden Verfügung vom 11. Dezember 2020 gesetzten Frist ihre Beschwerdeantwort ein. Sie beantragten die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. In prozessualer Hinsicht verlangte sie den Beizug der Akten des Beschwerdeverfahrens Nr. 4419. Die ETH-BK stellte dem Beschwerdeführer die Eingabe vom 29. Januar 2021 mit prozessleitender Verfügung vom 3. Februar 2021 unter Fristansetzung zur Replik zu.

- I. Mit Schreiben vom 21. Februar 2021 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Fristverlängerung zur Einreichung der Replik. Dieses wurde ihm mit prozessleitender Verfügung vom 3. März 2021 teilweise gewährt.
- J. Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 24. März 2021 um eine erneute Fristerstreckung, welche wiederum teilweise gewährt wurde.
- K. Innert erstreckter Frist reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Mai 2021 seine Replik ein. Sein Begehren betreffend Beitrag an die Übernachtung im Hotel Sunnehus während des Blockkurses im Januar zog er zurück. Die ETH-BK übermittelte die Replik am 7. Mai 2021 der Beschwerdegegnerin und setzte ihr gleichzeitig eine Frist zur Duplik.
- L. Die Beschwerdegegnerin verlangte mit Schreiben vom 26. Mai 2021 eine Fristverlängerung zur Einreichung der Duplik, welche die ETH-BK gewährte.
- M. Innert erstreckter Frist duplizierte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 21. Juni 2021. Am 23. Juni 2021 stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer die Duplik zur Kenntnisnahme zu.

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) treten Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten.

Als Kommissionsmitglied hat Beatrix Schibli der Präsidentin der ETH-BK am 19. Januar 2021 ihren Ausstand im Verfahren Nr. 4419 (A._____ gegen ETH Zürich) mitgeteilt. Dieselben Gründe sind nach wie vor gegeben. Das Kommissionmitglied Beatrix Schibli ist mithin auch im vorliegenden Verfahren im Ausstand. Von diesem Ausstand ist Kenntnis zu nehmen und zu geben (Art. 10 Abs. 1 lit. d VwVG).

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass auf dem Briefkopf der Verfügung vom 19. November 2020 zwar "Prorektor Studium" und bei der Unterschrift B._____ stehe, die Verfügung jedoch nicht von diesem unterzeichnet worden sei, sondern in Vertretung von einer nicht näher genannten Person. Es stelle sich die Frage, ob es sich bei einem von einer Drittperson unterzeichneten Dokument rechtlich gesehen überhaupt um eine Verfügung handle.

Gemäss Art. 34 und 35 VwVG ist eine Verfügung schriftlich zu eröffnen, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die hier angefochtenen Verfügungen erfüllen diese Voraussetzungen. Solange das anwendbare Recht nicht ausdrücklich eine Unterschrift verlangt, ist die Unterschrift gemäss Rechtsprechung nicht von Bundesrechts wegen Gültigkeitserfordernis für eine Verfügung. Die Berufung auf Formmängel findet ihre Grenze am Grundsatz von Treu und Glauben. Massstab ist mithin, ob dem Betroffenen aus der mangelhaften Eröffnung (Art. 38 VwVG) ein Nachteil erwachsen ist. Dies ist insbesondere dann zu verneinen, wenn er durch den Formmangel, hier die vom Beschwerdeführer beanstandete Unterzeichnung durch eine angeblich nicht verfügungsberechtigte Drittperson, nicht irregeführt und dadurch benachteiligt wurde. Der Beschwerdeführer konnte die Tragweite der Verfügung erkennen und reichte rechtzeitig dagegen Beschwerde ein, so

dass ihm kein Nachteil erwachsen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2011, A-8603/2010, E. 3).

Die Frage, ob die unterzeichnende Drittperson befugt war, die angefochtenen Verfügungen zu unterschreiben, muss mithin nicht näher geprüft werden. Immerhin bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass es sich bei der in Vertretung von B._____ unterzeichnenden Person um D._____, Leiter Akademische Dienste und Stellvertreter von B._____, Prorektor Studium, handelt.

Ein Nichtigkeitsgrund wegen formeller Mängel ist somit zu verneinen.

3. Die Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 22. Oktober 2020 und 19. November 2020 sind Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügungen legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 lit. c VwVG).
4. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die am 24. Oktober 2020 sowie am 10. Dezember 2020 frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden (Art. 50 VwVG) ist – unter Vorbehalt der Erfüllung sämtlicher Eintretensvoraussetzungen – einzutreten.
5. Anfechtungsgegenstand sind die Verfügungen vom 22. Oktober 2020 und vom 19. November 2020.
6. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 lit. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 lit. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 lit. c VwVG) geltend gemacht werden.

Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

7. Der Beschwerdeführer hält in seinen Eingaben vom 24. Oktober 2020, vom 10. Dezember 2020, vom 12. Dezember 2020, vom 21. Februar 2021, vom 24. März 2021 sowie vom 4. Mai 2021 im Wesentlichen Folgendes fest:

Betreffend das Fach "Environmental Governance" habe das Rektorat ein Begehren abgelehnt, das die Dozentin E._____ bereits gewährt habe. Wenn er das mit E._____ bereits vereinbarte Thema "(...)" weiterbearbeiten könne, sei von seiner Seite her alles in Ordnung.

Mit dem Fach "Advanced Landscape Research" habe er grosse Probleme, da er nicht verstehe, was die Dozenten von den Studenten verlangen würden. Er habe der Dozentin F._____ ein Thema vorgeschlagen, sei jedoch aus ihrer Antwort nicht schlau geworden. Obwohl er diese Lehrveranstaltung erst in einem Jahr abschliessen könne, sei seine diesbezügliche Beschwerde bereits jetzt zu behandeln.

Für die Fächer "Bodenmarkt und Bodenpolitik" sowie "Forest Economics and Environmental Valuation" habe das Rektorat verfügt, dass er die entsprechenden Prüfungen im Frühlingsemester 2021 absolvieren müsse. Er wisse nicht, ob dies möglich sein werde.

Aufgrund seiner kognitiven Behinderung sei er darauf angewiesen, dass er sich mit ihm fremdem Material mindestens vier Wochen im Voraus vertraut machen könne. Dies bezeuge auch sein Arzt Dr. G._____ im Zeugnis vom 4. März 2020. Das erste Kennenlernen und Vertrautwerden mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen funktioniere auch mit Lehrmaterialien, die nicht ganz à jour seien. Er müsse vorbereitet zu den Vorlesungen, Praktika und Exkursionen erscheinen, um dort die Lehrinhalte aufnehmen und im Gedächtnis verankern zu können. Das Rektorat bringe keinen Grund vor, warum die Verschiebung der Prüfungstermine um ein paar Wochen ein gleich guter Nachteilsausgleich sein solle wie die frühzeitige Bereitstellung der Unterrichtsmaterialien.

Sein Arzt habe festgehalten, "Wenn A._____ die schriftlichen Unterlagen nicht frühzeitig vor dem Unterricht bekommt, so ist die Verschiebung von Prüfungsterminen keine funktionierende Ersatzmassnahme." Die von ihm verlangte Massnahme diene dem Nachteilsausgleich und sei verhältnismässig.

Die Ausleihe der Bücher an der ETH sei gratis, wenn die Bücher in eine der Bibliotheken der ETH geliefert würden. Die Ausleihe sei auch für ETH-Angehörige, Doktoranden und Mitarbeiter gratis. Einzig für ihn als Masterstudent solle sie CHF 12 kosten. Dies sei eine klassische Weigerung, die Gleichstellung zu gewähren und dem Art. 2 Abs. 5 lit. a des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) Folge zu leisten.

Bei einer gut organisierten Anreise an die ETH Zürich mit dem Auto werde er wesentlich weniger durch seine Behinderung eingeschränkt als durch eine Anreise mit dem ÖV. Zudem reise er mit dem Auto, um sich vor einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Es gehe nicht darum, dass er täglich vom (...) nach Zürich mit dem Auto pendle, sondern dass er sein umfangreiches Material sowie seine Ausrüstung für die Blockkurse mit dem Auto nach Zürich bringe und dort keine legalen Parkmöglichkeiten habe. Aus diesen Gründen beantrage er eine Parkkarte für das CHN-Gebäude.

8. Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin in ihren Eingaben vom 26. November 2020, vom 16. Dezember 2020, vom 29. Januar 2021, vom 26. Mai 2021 sowie vom 21. Juni 2021 im Wesentlichen Folgendes fest:

Der Beschwerdeführer stelle bezüglich der angefochtenen Verfügung vom 22. Oktober 2020 keine konkreten Rechtsbegehren. Gegenstand der Beschwerde schienen die Abweisung der Anträge betreffend die Lehrveranstaltungen "Advanced Landscape Research" und "Environmental Governance" zu sein. Die Studierenden könnten den Examinatoren Themenvorschläge unterbreiten, der definitive Entscheid über die Themenwahl obliege aber den Examinatoren. Soweit der Beschwerdeführer aufgrund seiner kognitiven Einschränkungen nicht in der Lage sein sollte, ein

bestimmtes, ihm zugewiesenes Thema bearbeiten zu können, sei er gehalten, dies konkret darzutun. Es bestehe kein Anspruch des Beschwerdeführers auf die Behandlung eines Themas, mit dem er bereits vertraut sei. Dies bedeute aber nicht, dass ihm in jedem Fall verwehrt werde, ein von ihm vorgeschlagenes Thema zu behandeln. So habe die Dozentin des Faches "Environmental Governance" das vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Thema als geeignet betrachtet, um die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu überprüfen, weswegen der Beschwerdeführer sein vorgeschlagenes Thema auch bearbeiten dürfe. Dabei handle es sich um ein Entgegenkommen der Examinatorin und nicht um einen Nachteilsausgleich im Sinne des BehiG.

Für die Lehrveranstaltungen "Forest Economics and Environmental Valuation" und "Bodenmarkt und Bodenpolitik" habe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die nächstmögliche Durchführung im Frühjahrssemester 2021 bereits die beantragte Umwandlung gewährt und den Zeitraum für einen individuellen Prüfungstermin definiert. Die Beschwerdegegnerin habe selbstverständlich nicht verfügt, dass der Beschwerdeführer die beiden Fächer im Frühjahrssemester 2021 absolvieren müsse.

Der Beschwerdeführer habe in seinem Gesuch um Nachteilsausgleich vom 21. September 2020 beantragt, dass ihm "für Semesterarbeiten" das Thema und die dazugehörige Literatur vier Wochen vor Beginn bekannt zu geben seien. Demgegenüber verlange er in seiner Beschwerde, es seien ihm die "Unterlagen für die Vorlesungen, Praktika und Seminare vier Wochen im Voraus bereitzustellen". Der Beschwerdeführer verlange in seiner Beschwerde mehr und anderes als in seinem Gesuch um Nachteilsausgleich, so dass auf dieses Rechtsbegehren nicht eingetreten werden könne. Was die vorzeitige Bekanntgabe von Thema und Literatur bei Semesterarbeiten angehe, habe die Beschwerdegegnerin ihre grundsätzliche Unterstützung dieses Anliegens zugesichert. Der Beschwerdeführer könne sich diesbezüglich direkt an die betroffenen Dozierenden richten. Falls es im Einzelfall nicht möglich sein sollte, die Unterlagen im Voraus zu erhalten, könne sich der Beschwerdeführer an die Leiterin der Studienadministration wenden, welche ihm als Nachteilsausgleich eine Anpassung des Abgabetermins gewähren würde. Da damit das

Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers weggefallen sei, könne auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eingetreten werden.

Die Ausleihe von Büchern sei bei sämtlichen Bibliotheken der Beschwerdegegnerin gratis. Ein grosser Teil des Bibliothekbestands sei inzwischen online verfügbar. Sofern einzelne Dokumente zu Studierenden nach Hause geliefert werden sollen, werde dafür ein Unkostenbeitrag von CHF 12 pro Dokument erhoben. Die Beschwerdegegnerin habe sich in der angefochtenen Verfügung bereit erklärt, dem Beschwerdeführer eine längere Ausleihe von Büchern zu ermöglichen, sofern dies aufgrund seiner Behinderung erforderlich sei.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend Parkkarte für die Parkgarage des CHN-Gebäudes beim ETH-Zentrum seien widersprüchlich. Einerseits verlange er die kostenlose Zustellung von Büchern, da er dieses Semester nicht nach Zürich reise, andererseits beantrage er eine Parkkarte, um während des Semesters nach Zürich zu fahren. Zudem würden die Argumente des Beschwerdeführers nicht überzeugen. Eine Autofahrt nach Zürich sei mit einem erhöhten Stresslevel verbunden. Es sei schwer vorstellbar, dass eine gut geplante Anreise mit dem ÖV den Beschwerdeführer stärker ermüde als eine Anfahrt mit dem Auto. Im Übrigen stelle die Beschwerdegegnerin keine Parkkarten für Behindertenparkplätze aus. Sie stelle einzig gehbehinderten Personen Parkplätze zur Verfügung.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerden seien abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

9. Den Antrag, ihm eine geeignete Unterkunft zu organisieren, hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Mai 2021 zurückgezogen. Dieses Rechtsbegehren ist mithin als gegenstandslos geworden abzuschreiben.
10. Ebenfalls gegenstandslos geworden ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Vereinigung der Verfahren Nr. 3920 und Nr. 4520. Dies erfolgte bereits mit prozessleitender Verfügung vom 18. Dezember 2020.

11. Alle Tatsachen, welche für die Beurteilung des vorliegenden Falles notwendig sind, liegen vor. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zusätzliche Akten am bereits feststehenden Beweisergebnis noch etwas zu ändern vermöchten. Im Übrigen sind die Verfahrensakten der weiteren Verfahren des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin kommissionsnotorisch. Folglich werden in antizipierter Beweiswürdigung sämtliche Beweisanträge der beiden Parteien abgewiesen.

12. Auf die Beschwerdeanträge des Beschwerdeführers gegen die Verfügung vom 22. Oktober 2020 ist nicht einzutreten, soweit sie nicht infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sind. Der Beschwerdeführer darf im Fach "Environmental Governance" das mit der zuständigen Examinatorin abgemachte Thema – wie von ihm gewünscht – bearbeiten. Auch im Fach "Advanced Landscape Research" steht es dem Beschwerdeführer frei, sich mit der zuständigen Examinatorin über ein Thema zu einigen, welches geeignet ist, alle Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu überprüfen. Sofern der Beschwerdeführer allerdings beantragt, dass ihm erlaubt wird, ein von ihm vorgeschlagenes und bereits bekanntes Thema bearbeiten zu können, so wäre dieses Begehren abzuweisen. Ein solcher Antrag käme einer unzulässigen Einschränkung der Themengebiete bzw. einer Herabsetzung der Leistungsanforderungen und damit einer Privilegierung gegenüber Studierenden ohne Behinderung gleich (siehe dazu SCHEFER/HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 402).

Für die Fächer "Forest Economics and Environmental Valuation" sowie "Bodenmarkt und Bodenpolitik" hat die Beschwerdegegnerin lediglich verfügt, dass die vom Beschwerdeführer beantragte Umwandlung gewährt wird und dafür einen Zeitraum für einen individuellen Prüfungstermin definiert. Der Beschwerdeführer muss die entsprechenden Prüfungen nicht bereits im Frühlingsemester 2021 ablegen. Mithin fällt sein Rechtsschutzinteresse in diesem Punkt dahin, so dass diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

13. Das Begehren des Beschwerdeführers, ihm seien die Unterlagen für die Vorlesungen, Praktika und Seminare vier Wochen im Voraus bereitzustellen, entspricht nicht seinem Begehren im Gesuch um Nachteilsausgleich vom 21. September 2020. Darin verlangte er lediglich, dass ihm für Semesterarbeiten das Thema und die zugehörige Literatur vier Wochen vor Beginn bekannt sein müssen, so dass er sich damit vertraut machen könne. Folglich hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 19. November 2020 auch nur in Bezug auf Semesterarbeiten einen Entscheid gefällt. Der so umrissene Streitgegenstand kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur mehr eingeschränkt, nicht aber ausgeweitet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. September 2019, 2C_1127/2018, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts vom 25. November 2013, 2C_124/2013, E. 2.2.4). Wenn nun der Beschwerdeführer die Zurverfügungstellung der Unterlagen für Vorlesungen, Praktika und Seminare beantragt, so weitet er den Streitgegenstand unerlaubterweise aus. Es liegt keine anfechtbare Verfügung der Beschwerdegegnerin betreffend die Zurverfügungstellung der Unterlagen für Vorlesungen, Praktika und Seminare vor, weil der Beschwerdeführer diese Leistungen in seinem Gesuch an die Beschwerdegegnerin nicht beantragte. Es handelt sich dabei um neue Rechtsbegehren, auf welche im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzutreten ist.
14. Weiter beantragt der Beschwerdeführer, dass ihm für den Versand von Büchern (Fernleihe) aus der ETH-Bibliothek keine Gebühren erhoben werden. Er begründet dies damit, dass er beim Studium von zu Hause aus wesentlich leistungsfähiger sei als wenn er sich im belebten Universitätsbetrieb zurechtfinden müsse.

Gemäss Gebührenblatt (https://ethz.ch/content/dam/ethz/associates/ethlibrary-dam/documents/Benutzungsbestimmungen/f_library_gebuehrenblatt_2020_de.pdf, zuletzt besucht am 26. August 2021) haben alle ETH-Studierenden für den Postversand von Büchern pro Dokument CHF 12 zu bezahlen.

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als Nichtbehinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt

werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt eine Benachteiligung insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

Aufgrund seines Studiums an der ETH Zürich wird sich der Beschwerdeführer notgedrungen in mehr oder weniger regelmässigen Abständen in Zürich aufhalten müssen. Dies umso mehr als im Hochschulbereich nach Aufhebung verschiedener Covid-19-Massnahmen wieder vermehrt zum Präsenzunterricht übergegangen wird. Dem Beschwerdeführer ist es zumutbar, die Bücher anlässlich seiner Aufenthalte in Zürich abzuholen bzw. zurückzubringen, so dass keine Kosten für die Ausleihe der Bücher anfallen. Die Beschwerdegegnerin kommt dem Beschwerdeführer sogar entgegen, indem sie ihm längere Ausleihfristen anbietet. Damit ist der Beschwerdeführer sehr flexibel, was das Abholen und Zurückbringen der Bücher anbelangt. Es kann vermieden werden, dass er nur der Bücher wegen nach Zürich reisen muss. Folglich ist der Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt als Nichtbehinderte. Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung des Beschwerdeführers gegenüber Nichtbehinderten sind nicht ersichtlich. Der Verzicht auf die Gebührenerhebung für den Bücherversand würde – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält – vielmehr eine Privilegierung des Beschwerdeführers gegenüber anderen ETH-Studierenden zur Folge haben, welche ebenfalls über nur knappe zeitliche und finanzielle Ressourcen verfügen. Eine solche Bevorzugung ist nicht im Sinne des BehiG.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gratisfernleihe ist abzuweisen.

15. Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer eine Parkkarte für die Parkgarage des CHN-Gebäudes beim ETH-Zentrum. Er begründet diesen Antrag einerseits damit, sich im ÖV nicht mit dem Coronavirus anstecken zu wollen, andererseits werde er bei einer

gut organisierten Anreise mit dem Auto wesentlich weniger durch seine Behinderung eingeschränkt.

Wie bereits unter Erwägung 14 erwähnt, ist eine behinderte Person benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders als Nichtbehinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt wird als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG).

Vorliegend leidet der Beschwerdeführer nicht an einer Mobilitäts- bzw. Gehbehinderung, weshalb ein Auto nicht als behindertenspezifisches Hilfsmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit. a BehiG zu qualifizieren ist. Dem Beschwerdeführer ist es möglich, mit dem ÖV anzureisen. Dies wird von ihm auch nicht bestritten. Er bringt lediglich vor, dass für ihn eine Autofahrt nach Zürich weniger anstrengend sei als eine Anreise mit dem Zug. Dies stellt jedoch keinen behindertenspezifischen Nachteil dar. Auch für Studierende ohne Behinderung kann die Anreise mit dem ÖV anstrengender sein als mit dem Privatauto. Würde der Beschwerdeführer eine Parkkarte erhalten, würde er gegenüber Studierenden ohne Behinderung, für welche sich die Anreise mit einem Privatauto ebenfalls leichter gestalten würde, privilegiert. Auch ohne Ausstellung einer Parkkarte bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, sich für eine Anreise mit dem Privatauto zu entscheiden. Aus obgenannten Gründen hat der Beschwerdeführer jedoch selbst für die dadurch entstehenden Parkkosten aufzukommen sowie er auch die Kosten für eine Anreise mit dem ÖV zu übernehmen hätte.

Das Argument des Beschwerdeführers, er wolle sich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus im ÖV schützen, ist irrelevant. Es hat nichts mit seiner Behinderung zu tun. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Parkkarte ist abzuweisen.

16. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden abzuweisen sind, soweit auf sie einzutreten ist bzw. sie nicht infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sind.

17. Das Verfahren ist gestützt auf Art. 10 BehiG unentgeltlich. Verfahrenskosten sind damit keine zu erheben.
18. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 6 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGK; SR 173.320.2). Angesichts des Verfahrensausgangs hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Parteikosten.

Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde trotz ihres Obsiegens von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und zwar selbst bei Beizug eines praktizierenden Rechtsanwalts nicht (Art. 7 Abs. 3 VGKE; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2019, A-7042/2018, E. 5.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2010, A-6805/2009, E. 4). Es sind demnach keine Parteikosten zuzusprechen.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Vom Ausstand des Kommissionsmitglieds Beatrix Schibli wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird bzw. sie nicht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).